

# Übersicht nationale Vorgaben für Sportaktivitäten

Version vom **28.05.2021**

Gültig vom **31.05.2021 bis 30.06.2021**

Gruppen ab 6 Personen (inkl. Leiterpersonen) müssen ein Schutzkonzept haben.

Sportaktivitäten in Gruppen bis zu 5 Personen sind von der Pflicht zur Erarbeitung eines Schutzkonzepts ausgenommen.

Betreiber von öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben sowie Organisatoren von Veranstaltungen müssen ein Schutzkonzept erarbeiten und umsetzen.

Die Kantonale Walliser Rettungsorganisation KWRO (unter: info.covid@ocvs.ch) ist die zuständige kantonale Stelle zur Validierung der ausgearbeiteten Schutzkonzepte.

Die vorliegende Übersicht fokussiert auf die Schutzvorgaben bei der effektiven Ausübung der jeweiligen Sportaktivitäten.

Rund um diese Sportaktivitäten gelten selbstverständlich aber auch alle übrigen Vorgaben gemäss Schutzkonzept.

Im Allgemeinen gilt, dass das Tragen einer Maske in allen geschlossenen Räumen obligatorisch ist.

Die Maske kann während der Ausübung der sportlichen Tätigkeit entfernt werden, unter der Bedingung, dass die Distanz eingehalten wird.

Wenn der Abstand nicht eingehalten werden kann, muss eine Maske getragen werden.

Jugendliche unter 20 Jahren, Jahrgang 2001 und jünger, unterliegen nicht dieser Distanzregel.

Kinder unter 12 Jahren sind nicht verpflichtet, eine Maske zu tragen.

Es gelten bei gemischten Gruppen immer die strengeren Vorschriften für die gesamte Gruppe.

Es wird allen empfohlen, sich vor Veranstaltungen, gemeinsamen Trainings oder Treffen mit besonders gefährdeten Personen testen zu lassen.

In der Apotheke mit einem Antigen-Schnelltest, oder man testet sich selber zuhause mit einem Selbsttest, welcher allerdings weniger zuverlässig ist.

Breitensport	
<b>Kinder und Jugendliche &lt; 20 Jahre, Jahrgang 2001 und jünger</b>	
Indoor und Outdoor Sportaktivitäten	Keine Einschränkung
<b>Erwachsene &gt; 20 Jahre, Jahrgang 2000 und älter</b>	
Outdoor Sportaktivitäten	<b>Aktivitäten als Einzelperson oder in Gruppen von höchstens 50 Personen.</b> Maske <b>oder</b> Distanz 1.5m <b>Auf das Tragen einer Gesichtsmaske und die Einhaltung des Abstands kann nur verzichtet werden, wenn die Kontaktdaten erhoben werden.</b>
<b>Wettkampfsportarten von Mannschaftssportarten in nationalen oder regionalen Ligen</b>	<b>Nur Outdoor</b>
Indoor Sportaktivitäten <u>ohne Körperkontakt</u>	<b>Aktivitäten als Einzelperson oder in Gruppen von höchstens 50 Personen.</b> Maske <b>und</b> Distanz 1.5m Auf das Tragen einer Gesichtsmaske kann verzichtet werden, wenn dies zur Ausübung der Aktivität erforderlich ist und - Es muss für jede Person eine Fläche von mindestens 25 m <sup>2</sup> zur ausschliesslichen Nutzung zur Verfügung stehen oder es müssen zwischen den einzelnen Personen wirksame Abschränkungen angebracht werden. - Bei einer Sportart, die mit keiner erheblichen körperlichen Anstrengung verbunden ist und bei welcher der zugewiesene Platz nicht verlassen wird, liegt die Mindestfläche zur ausschliesslichen Nutzung bei <b>10 m<sup>2</sup></b> pro Person. - Die Räumlichkeit muss über eine wirksame Lüftung verfügen
Indoor Sportaktivitäten <u>Körperkontakt bei der Sportart unumgänglich</u>	<b>Aktivitäten als Einzelperson oder in Gruppen von höchstens 50 Personen.</b> Maskenpflicht, ausser: - <b>Aktivität stets in beständigen Gruppen von höchstens vier Personen die immer zusammen trainieren und sich nicht mit anderen Vierergruppen vermischen, und für die jeweils 50 m<sup>2</sup> zur ausschliesslichen Nutzung zur Verfügung stehen.</b> - <b>Die Räumlichkeit muss über eine wirksame Lüftung verfügen</b>

Leistungssport / Professioneller Sport	
<b>Professionelle Einzelsportler</b>	
Definition	Leistungssportler*innen sind Angehörige eines nationalen Kaders, festgelegt durch den jeweiligen Sportverband und/oder Inhaber einer Swiss Olympic Card Gold, Silber, Bronze, Elite, Talent Card National oder Talent Card Regional
Trainings und Wettkämpfe	Keine Einschränkung
<b>Professionelle oder semiprofessionelle Mannschaftssportarten oder nationale Nachwuchsliga</b>	
Definition	Professionelle oder semiprofessionelle Liga oder nationale Nachwuchsliga. Die jeweiligen Ligen sind für beide Geschlechter gleich zu behandeln. <b>Der Kanton Wallis hält sich strikt an die Liste von Swiss Olympic.</b>
Trainings und Wettkämpfe	Keine Einschränkung

Sportanlagen	
<b>Leistungssport / Professioneller Sport</b>	
Sportanlagen	Keine Einschränkung
<b>Kinder und Jugendliche &lt; 20 Jahre, Jahrgang 2001 und jünger</b>	
Sportanlagen	Keine Einschränkung
<b>Erwachsene &gt; 20 Jahre, Jahrgang 2000 und älter</b>	
Indoor Sport- und Freizeitanlagen (Turnhallen, Eishallen, etc.)	<b>Grundsatz: Kapazitätsbeschränkung 10m<sup>2</sup> pro Person, unter einer Gesamtfläche von 30m<sup>2</sup> gelten 6m<sup>2</sup> pro Person</b> <i>weiteres siehe "Indoor Sportaktivitäten"</i>
Outdoor Sport- und Freizeitanlagen (inkl. Freibäder)	<b>Grundsatz: Kapazitätsbeschränkung 10m<sup>2</sup> pro Person, unter einer Gesamtfläche von 30m<sup>2</sup> gelten 6m<sup>2</sup> pro Person</b> <i>weiteres siehe "Outdoor Sportaktivitäten"</i>
Hallenbäder und Innenbereiche von Thermalbädern und Wellnessanlagen	<b>Kapazitätsbeschränkung von 15 m<sup>2</sup> der Wasserfläche pro Person.</b>
Garedoben und Sanitäranlagen	<b>10m<sup>2</sup> pro Person, unter einer Gesamtfläche von 30m<sup>2</sup> gelten 6m<sup>2</sup> pro Person</b> <b>Schutzkonzept erforderlich</b>
Clubhäuser, Clubhaus-Terrassen, Take-Away-Stände und Restaurations-Betriebe, die Sportanlagen beinhalten	<b>Für Verkauf, Abgabe und Konsumation gilt das Branchen-Schutzkonzept von GastroSuisse.</b>

Publikum bei Sportveranstaltungen	
Wettkämpfe und Trainings Outdoor	<b>Erlaubt mit maximum 300 Personen als Publikum</b>
Wettkämpfe und Trainings Indoor	<b>Erlaubt mit maximum 100 Personen als Publikum</b>
Kinder und Jugendliche < 20 Jahre, Jahrgang 2001 und jünger	<b>Höchstens die Hälfte der Publikums-Kapazität.</b> Keine Sitzpflicht und Sitzplätze müssen den einzelnen Besucherinnen und Besuchern nicht zugeordnet sein. Aber Maskenpflicht und Abstand, falls das Publikum nicht sitzt. Erlaubt der Organisator die Konsumation von Speisen und Getränken, muss er die Kontaktdaten aller Besucherinnen und Besucher erfassen.
Erwachsene Breitensport <u>UND</u> Leistungssport	<b>Die verfügbaren Sitzplätze dürfen höchstens zur Hälfte besetzt werden, nur jeder zweite Sitz oder nur Sitzplätze mit einem gleichwertigen Abstand dürfen zur Verfügung gestellt werden.</b> Für die Besucherinnen und Besucher gilt während der gesamten Veranstaltung, einschliesslich der Pausen, eine Sitzpflicht, es sei denn, es sprechen triftige Gründe für eine Unterbrechung des Sitzens; die Sitzplätze müssen den einzelnen Besucherinnen und Besuchern zugeordnet sein. Erlaubt der Organisator die Konsumation von Speisen und Getränken auf den Sitzplätzen des Publikumsbereichs, so muss er die Kontaktdaten inkl. Sitzplatz aller Besucherinnen und Besucher erheben.

Camps sportives / journées du sport	
Sportlager	Unter den geltenden Regelungen und vorhandenem Schutzkonzept sind Lager möglich. Für Lager von Personen mit Jahrgang 2001 und jünger gilt keine Personen-Beschränkung, Leitende dürfen so viele teilnehmen, wie für die Durchführung nötig sind. Bei Lagern von Teilnehmenden mit Personen mit Jahrgang 2000 und älter gilt eine Personen-Beschränkung von 50 Personen (inkl. Leiterinnen und Leitern).

Legende	Keine Einschränkung
	Mit Vorgaben zu Schutzmassnahmen
	Nicht zulässig oder starke Einschränkungen bei Form der Aktivität Änderungen gegenüber der letzten Verordnung